

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (1995)

Rubrik: Nr. 5, 24. Mai 1995

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 5 24. Mai 1995

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
95-25	Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Bern (Änderung)	436.71
95-26	Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen (Investitionsbeiträgen) für das Jahr 1995	641.1

15.
März
1995

**Verordnung
über die Zulassung zum Studium
an der Universität Bern
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 20. September 1978 über die Zulassung zum Studium an der Universität Bern wird wie folgt geändert:

Frist

Art. 7 ¹Unverändert.

² Wer sich für das Studium der Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin an der Universität Bern immatrikulieren will, hat sich jeweils bis zum 15. April voranzumelden.

II.

Diese Änderung tritt am 1. April 1995 in Kraft. Sie ist in Anwendung von Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 15. März 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
März
1995

**Grossratsbeschluss
betreffend die Begrenzung und Festsetzung
von staatlichen Baubeiträgen (Investitionsbeiträgen)
für das Jahr 1995**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 18 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt sowie Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 1991 über den Finanzausgleich,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Höchstbetrag der im Jahr 1995 neu einzugehenden Verpflichtungskredite für die folgenden kantonalen Beiträge sowie die Bemessung dieser Beiträge wird wie folgt festgesetzt:

Ziffer 1: Investitionsbeiträge an Schulhausbauten

a Höchstbetrag der Zusicherungen: 12 Mio. Franken;

b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen.

Ziffer 2: Investitionsbeiträge an Zivilschutzbauten

a Höchstbetrag der Zusicherungen: 2 Mio. Franken;

b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes und Beitragsskala D Anhang V des Gesetzes vom 9. Dezember 1991 über den Finanzausgleich.

Ziffer 3: Investitionsbeiträge an Gemeindestrassen, Park-and-Ride-Anlagen und wichtige öffentliche Radwege privater Eigentümer

a Höchstbetrag der Zusicherungen: 5 Mio. Franken;

b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Strassenfinanzierungsdekret vom 12. Februar 1985 über Beitragsskala I Anhang V des Gesetzes vom 9. Dezember 1991 über den Finanzausgleich.

Ziffer 4: Investitionsbeiträge an Berufsschulbauten

a Höchstbetrag der Zusicherungen: 8 Mio. Franken;

b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung und Beitragsskala B Anhang V des Gesetzes vom 9. Dezember 1991.

Ziffer 5: Investitionsbeiträge an Orts- und Regionalplanungen

a Höchstbetrag der Zusicherungen: 0,5 Mio. Franken;

b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 17. November 1970 über die Leistungen des Staates an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung (Planungsfinanzierungsdekret).

Ziffer 6: Investitionsbeiträge an Fürsorgeheime (inkl. Pflegeheime, ohne Einrichtungen des Asylwesens)

a Höchstbetrag der Zusicherungen: 17,5 Mio. Franken;

b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime.

Ziffer 7: Investitionsbeiträge an Meliorationen

a Höchstbetrag der Zusicherungen: 22,5 Mio. Franken;

b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Meliorationsdekret vom 12. Februar 1979.

Ziffer 8: Investitionsbeiträge an Wasserbauten

a Höchstbetrag der Zusicherungen: 7 Mio. Franken;

b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Wasserbaugesetz vom 14. Februar 1989 und der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989.

Ziffer 9: Investitionsbeiträge an Privatbahnen

a Höchstbetrag der Zusicherungen: 37,5 Mio. Franken;

b die Ausrichtung von Beiträgen basiert auf dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993.

Ziffer 10: Forstliche Investitionsbeiträge

a Höchstbetrag der Zusicherungen: 7 Mio. Franken;

b die Beitragsgewährung basiert auf dem Gesetz vom 1. Januar 1973 über das Forstwesen.

Ziffer 11: Investitionsbeiträge zur Abwehr von Naturgefahren (Lawinen-, Steinschlag- und Rutschverbauungen)

a Höchstbetrag der Zusicherungen: 2,8 Mio. Franken;

b die Beitragsgewährung basiert auf dem Gesetz vom 1. Januar 1973 über das Forstwesen.

II.

Der vorliegende Beschluss gilt für das Jahr 1995. Diese Zwischenlösung kann vor Ablauf der Geltungsdauer durch einen erweiterten Plafonierungsbeschluss des Grossen Rates abgelöst werden.

III.

Die in den Jahren 1991–1994 nicht beanspruchten Mittel der einzelnen Plafonds können im Jahr 1995 nicht mehr geltend gemacht werden.

IV.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1995 in Kraft. Der Regierungsrat und die Direktionen werden mit dem Vollzug beauftragt. Der Grossratsbeschluss vom 12. November 1990 betreffend Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen wird aufgehoben.

Bern, 23. März 1995

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Marthaler*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*